



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

40. Jahrgang

Sonsbeck, 02. April 2026

Nr. 07/2026

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	2 - 4
• Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5 - 7
• Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	8 - 10

<u>Herausgeber:</u>	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
<u>Verantwortlich für den Inhalt:</u>	Bürgermeisterin Nadine Bogedain
<u>Erscheinungsweise:</u>	nach Bedarf
<u>Bezug:</u>	Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

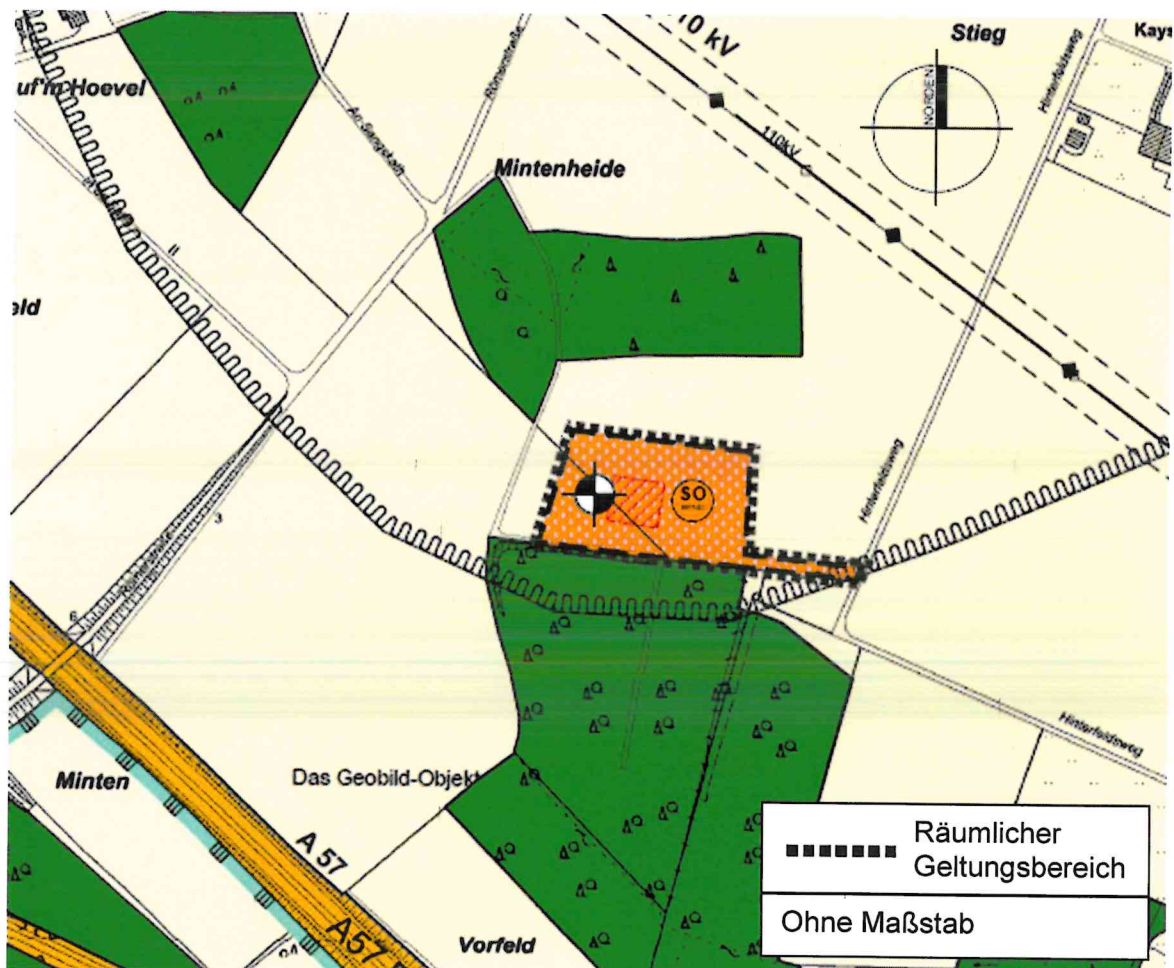
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 617/618), den Aufstellungsbeschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung eines „Sondergebietes für Windenergienutzung und Landwirtschaft“ für den Bereich Sandfurth Süd sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs

- Westlich des Hinterfeldswegs und nördlich der Bundesautobahn A57
- Gemarkung Labbeck; Flur 26; Flurstück 6 / Gem. Labbeck; Flur 28; Flurstück 37
- 1 Fläche mit einer Größe von ca. 1,43 ha
- Erschließung der Fläche über den Hinterfeldsweg

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck liegt im Fachbereich 4 Bauen und Planen der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Raum 05,

in der Zeit vom 06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026

während der Dienststunden:

Montag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag - Donnerstag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Gemeindeverwaltung telefonisch (02838/36-166) oder per E-Mail (bauleitplanung@sonsbeck.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom **06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026** unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/sonsbeck/beteiligung/themen>

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum von jedermann elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“, per E-Mail an bauleitplanung@sonsbeck.de, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck abgegeben werden.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse nicht aufgeführt werden.

Umweltinformationen

Im Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, beschrieben und bewertet und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, inklusive der Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten, dargelegt.

Bei der Umweltprüfung für die 17. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck erfolgte die Abgrenzung des Untersuchungsraumes maßgeblich in Bezug auf die optische Bedrängungswirkung und die Lärmemissionen von Windenergieanlagen (WEA) auf vorhandene Siedlungsbereiche. Es wurde eine Referenzanlage mit einer Höhe von maximal 200 m gewählt. Um eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf Wohnnutzungen ausschließen zu können, ergibt sich daraus ein Mindestabstand von WEA zu Gebäuden mit schutzwürdiger Wohnnutzung von 400 m. Da der genaue Standort der zukünftigen Windenergieanlage im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch nicht bekannt ist, wurde um den angenommenen Mittelpunkt der Sondergebietsfläche ein 500 m-Radius gezogen; der so entstandene Bereich bildet den Untersuchungsraum.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden. Dabei wurden die folgenden Schutzgüter betrachtet:
Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Relief, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Fläche.

Der Änderungsbereich gilt als „Rotor-Out-Zone“ und liegt außerhalb von geschützten oder schutzwürdigen Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten sowie außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird das Vorhaben als „artenschutzverträglich“ bewertet. Die Maßnahmen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage bezogen auf den konkreten Standort zu benennen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Schallemissionen der Windenergieanlagen wurden auf Grundlage der TA Lärm überprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse können die Schallemissionen als nicht erheblich bewertet werden. Auch hier ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Überprüfung bezogen auf den konkreten Anlagenstandort durchzuführen.

Beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben sowie die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987, werden die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonsbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, den 27.03.2026

Die Bürgermeisterin

BOGEDAIN

Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 617/618), den Aufstellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung eines „Sondergebietes für Windenergienutzung und Landwirtschaft“ für den Bereich Hellmann sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs

- Westlich der Uedemerbrucher Straße und südlich des Hinterfeldswegs
- Gemarkung Labbeck; Flur 25; Flurstücke 35, 41, 45
- 2 Teilflächen mit einer Größe von ca. 1,5 ha
- Erschließung der Flächen über den Hinterfeldsweg

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck liegt im Fachbereich 4 Bauen und Planen der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Raum 05,

in der Zeit vom 06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026

während der Dienststunden:

Montag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag - Donnerstag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Gemeindeverwaltung telefonisch (02838/36-166) oder per E-Mail (bauleitplanung@sonsbeck.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom **06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026** unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/sonsbeck/beteiligung/themen>

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum von jedermann elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“, per E-Mail an bauleitplanung@sonsbeck.de, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck abgegeben werden.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse nicht aufgeführt werden.

Umweltinformationen

Im Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, beschrieben und bewertet und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, inklusive der Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten, dargelegt.

Bei der Umweltprüfung für die 19. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck erfolgte die Abgrenzung des Untersuchungsraumes maßgeblich in Bezug auf die optische Bedrängungswirkung und die Lärmemissionen von Windenergieanlagen (WEA) auf vorhandene Siedlungsbereiche. Es wurde eine Referenzanlage mit einer Höhe von maximal 200 m gewählt. Um eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf Wohnnutzungen ausschließen zu können, ergibt sich daraus ein Mindestabstand von WEA zu Gebäuden mit schutzwürdiger Wohnnutzung von 400 m. Da die genauen Standorte der zukünftigen Windenergieanlagen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch nicht bekannt sind, wurden um die angenommenen Mittelpunkte der Sondergebiets-Teilflächen 500 m-Radien gezogen.; die so entstandenen Bereiche bilden zusammen den Untersuchungsraum.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden. Dabei wurden die folgenden Schutzgüter betrachtet:
Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Relief, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Fläche.

Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-Out-Zonen“ und liegen außerhalb von geschützten oder schutzwürdigen Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten sowie außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen für den Kiebitz wird das Vorhaben als „artenschutzverträglich“ bewertet. Die Maßnahmen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen bezogen auf den konkreten Standort zu benennen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Schallemissionen der Windenergieanlagen wurden auf Grundlage der TA Lärm überprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse können die Schallemissionen als nicht erheblich bewertet werden. Auch hier ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Überprüfung bezogen auf den konkreten Anlagenstandort durchzuführen.

Beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben sowie die notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987, werden die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonsbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, den 27.03.2026

Die Bürgermeisterin

BOGEDAIN

Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

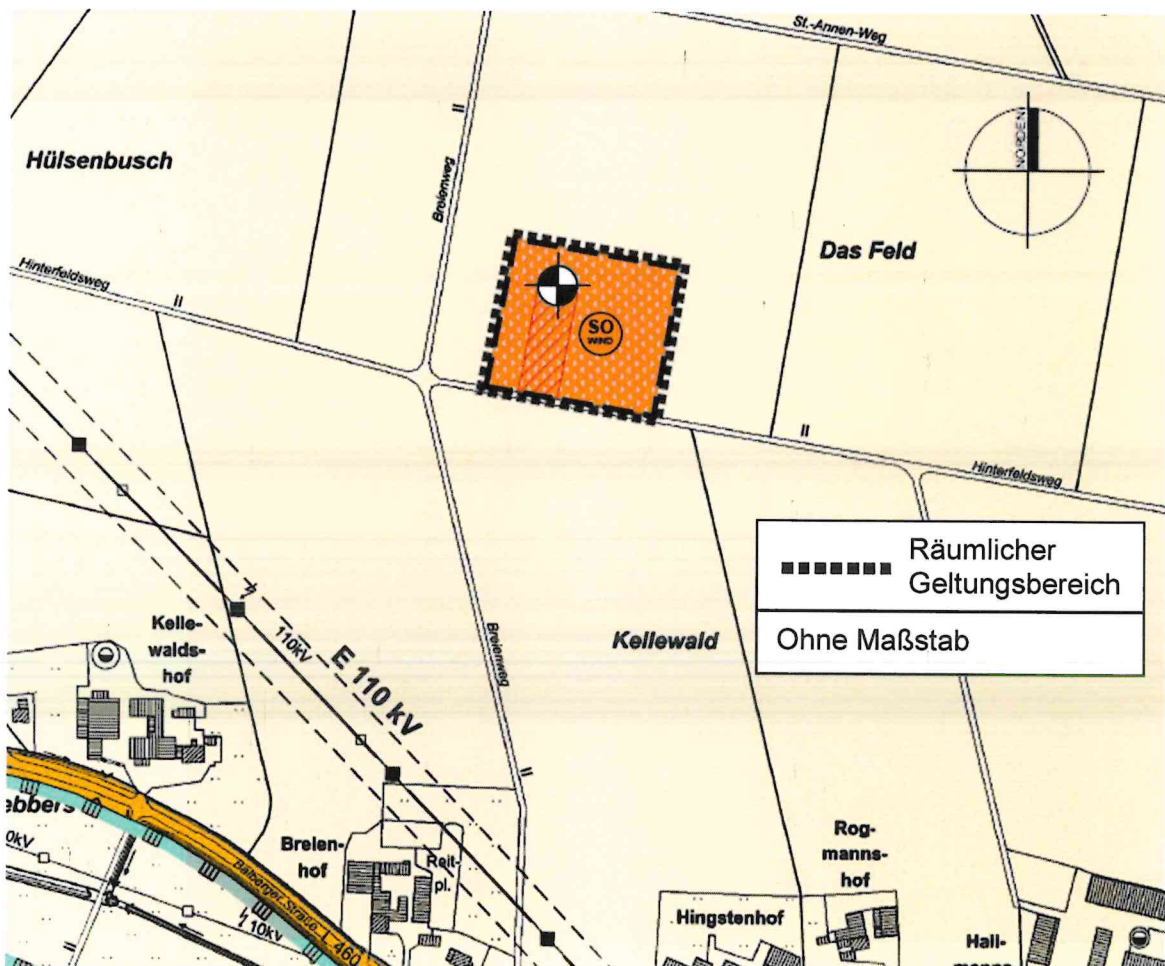
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 617/618), den Aufstellungsbeschluss über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck zur Ausweisung eines „Sondergebietes für Windenergienutzung und Landwirtschaft“ für den Bereich Balberg West sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs

- Östlich des Breienwegs und nördlich des Hinterfeldswegs
- Gemarkung Labbeck; Flur 24; Flurstück 16
- 1 Fläche mit einer Größe von ca. 1,47 ha
- Erschließung der Fläche über den Hinterfeldsweg

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck liegt im Fachbereich 4 Bauen und Planen der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Raum 05,

in der Zeit vom 06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026

während der Dienststunden:

Montag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag - Donnerstag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Gemeindeverwaltung telefonisch (02838/36-166) oder per E-Mail (bauleitplanung@sonsbeck.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom **06.04.2026 bis einschließlich 10.05.2026** unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/sonsbeck/beteiligung/themen>

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum von jedermann elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“, per E-Mail an bauleitplanung@sonsbeck.de, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck abgegeben werden.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse nicht aufgeführt werden.

Umweltinformationen

Im Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, beschrieben und bewertet und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, inklusive der Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten, dargelegt.

Bei der Umweltprüfung für die 20. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck erfolgte die Abgrenzung des Untersuchungsraumes maßgeblich in Bezug auf die optische Bedrängungswirkung und die Lärmemissionen von Windenergieanlagen (WEA) auf vorhandene Siedlungsbereiche. Es wurde eine Referenzanlage mit einer Höhe von maximal 200 m gewählt. Um eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf Wohnnutzungen ausschließen zu können, ergibt sich daraus ein Mindestabstand von WEA zu Gebäuden mit schutzwürdiger Wohnnutzung von 400 m. Da der genaue Standort der zukünftigen Windenergieanlage im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch nicht bekannt ist, wurde um den angenommenen Mittelpunkt der Sondergebietsfläche ein 500 m-Radius gezogen; der so entstandene Bereich bildet den Untersuchungsraum.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden. Dabei wurden die folgenden Schutzgüter betrachtet: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Relief, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Fläche.

Der Änderungsbereich gilt als „Rotor-Out-Zone“ und liegt außerhalb von Schutzgebieten oder geschützten Landschaftselementen sowie außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig bewertet. Die Maßnahmen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage bezogen auf den konkreten Standort zu benennen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Schallemissionen der Windenergieanlagen wurden auf Grundlage der TA Lärm überprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse können die Schallemissionen als nicht erheblich bewertet werden. Auch hier ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Überprüfung bezogen auf den konkreten Anlagenstandort durchzuführen.

In einer Schattenwurfprognose wurde der maximal mögliche Schattenwurf der geplanten und der bereits bestehenden Windenergieanlagen analysiert. Im Ergebnis ist zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung die Installation einer Abschaltautomatik bei Schattenwurf erforderlich.

Beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben sowie die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987, werden die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonsbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, den 27.03.2026

Die Bürgermeisterin

BOGEDAIN